



An die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
An die Bevölkerungsdienste
Zur Information:
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frauen und Herren Zonenchefs
der lokalen Polizei

Ihre Kontaktperson	T	Ihr Zeichen	Anlagen
Christophe Verschoore	02 518 20 46		
E-Mail	F	Unser Zeichen	Brüssel
christophe.verschoore@rrn.fgov.be	02 518 25 46	III21/724/R/752/21	27/07/2021

Eintragung des Wohnsitzes der geschädigten Einwohner der von den Überschwemmungen vom 14. und 15. Juli 2021 betroffenen Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belgien wurde am 14. und 15. Juli von noch nie dagewesenen Überschwemmungen heimgesucht, einer Naturkatastrophe, die durch Hochwasser nach tagelangen starken Regenfällen verursacht wurde. Mehr als 200 Gemeinden sind von dieser Katastrophe betroffen, vor allem im Osten der Wallonie.

Viele Wohnungen sind infolge dieser Katastrophe für mehr oder weniger lange Zeit unbewohnbar oder wurden teilweise oder ganz zerstört. Die Notunterbringung der geschädigten Bevölkerung ist daher zur Priorität geworden.

Angesichts dieser außergewöhnlichen Umstände können je nach Situation verschiedene ausnahmsweise und vorübergehend gelockerte administrative Maßnahmen in Bezug auf die Vorschriften für die Führung der Bevölkerungsregister und die Eintragung des Wohnsitzes der geschädigten Personen in Betracht gezogen werden:

- 1) Für Personen, die beispielsweise nach mehr oder weniger lang andauernden Arbeiten wieder in ihre aktuelle Wohnung (Hauptwohntort) zurückkehren können, besteht die Möglichkeit, sie als zeitweilig abwesend von ihrem Hauptwohntort einzutragen. Der Code 10 (allgemein) des IT 026 wird im Nationalregister verwendet. Das Textfeld umfasst 75 Zeichen und kann mit einem Kommentar hinter der Adresse, z. B. "Geschädigter Hochwasserkatastrophe Juli 2021" versehen werden.
- 2) Für Personen, die nicht in ihre aktuelle Wohnung (Hauptwohntort) zurückkehren können,

weil diese beispielsweise völlig zerstört ist, und die auf eine Unterbringung in einer "Übergangswohnung" warten, kann angesichts der außergewöhnlichen Umstände (Notsituation), wenn sie nicht anderweitig eingetragen sind oder wenn sie vorübergehend bei Dritten untergebracht sind, ausnahmsweise (Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ) eine Bezugsadresse zur Verfügung gestellt werden, während sie auf ihre Unterbringung warten.

- 3) Für die unter den Punkten 1) und 2) aufgeführten Situationen kann auch ein spezifischer Kommentar im IT 246 "Gemeindeinformation" im Nationalregister aufgenommen werden.

Wir möchten Sie auch daran erinnern, dass die geschädigten Personen über die Anwendung "Meine Akte" des Nationalregisters (<https://www.ibz.rn.fgov.be/de/nationalregister/meine-akte/>) online, ohne bei der Gemeindeverwaltung vorstellig zu werden und kostenlos elektronische Bescheinigungen auf der Grundlage der Bevölkerungsregister und Personenstandsunterlagen, die ab dem 31. März 2019 (Datum der Einführung der Datenbank der Personenstandsunterlagen) erstellt worden sind, erhalten können.

Sie können jederzeit auf die Unterstützung durch unsere Dienste zählen. Unsere Dienste stehen Ihnen für weitere Fragen und Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jacques WIRTZ
Generaldirektor